

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 10. November 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 181.) Die kirchlichen Kämpfe. — (Nr. 182.) Verlängerung der Pachtschutzordnung. — (Nr. 183.) Übernahme von Vormundschaften — (Nr. 184.) Familienforschung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. November 1934.

(Nr. 181.) Die kirchlichen Kämpfe.

Die zunehmende Versteifung der Fronten im kirchenpolitischen Kampf hat leider auch in unserer Kirchenprovinz zur Verkündung eines „Notrechts“ der „Bekenntnisgemeinschaft“ geführt, wonach die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte berechtigt und verpflichtet sein sollen, den Verkehr mit ihren verfassungsmäßigen Vorgesetzten und Dienststellen abubrechen und Weisungen von ihnen nicht mehr entgegenzunehmen. Zwar ist dieser Parole bisher nur vereinzelt entsprochen worden. Wir halten uns aber für verpflichtet, unsere Geistlichen und Kirchengemeinden vor der Beschreitung dieses Weges der Ungesetzlichkeit, Unbotmäßigkeit und Unordnung nachdrücklich zu warnen. Es wird gerade für diejenigen, die bisher jede Revolution in der Kirche als mit dem Geist des Evangeliums unvereinbar abgelehnt haben, besonders schwer zu verantworten sein, durch Auflehnung gegen ihre verfassungsmäßig bestehende Obrigkeit selbst Revolution in die Kirche zu tragen.

Ohne im übrigen zu den mit der Ausrufung des „Notrechts“ aufgeworfenen Rechtsfragen im einzelnen Stellung nehmen zu wollen, müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß die vermögensrechtliche Haftung für alle aus der Betätigung des „Notrechts“ den Kirchengemeinden und höheren kirchlichen Verbänden erwachsenden wirtschaftlichen Schädigungen die verantwortlichen Geistlichen und Mitglieder kirchlicher Körperschaften in jedem Falle uneingeschränkt treffen wird. Daß die ordentlichen Gerichte die eigenmächtige Verletzung unangefochten geltender kirchengesetzlicher Vorschriften als einen die Haftbarkeit ausschließenden oder auch nur mildernden Notstand anerkennen werden, ist völlig ausgeschlossen. — Wir machen ferner schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Anweisung von staatlichen Pfarrbesoldungszuschüssen da, wo der Schriftverkehr mit uns und dem zuständigen Superintendenten eingestellt wird, schon dadurch unmöglich gemacht werden würde, daß wir die Höhe der örtlichen Besoldungsmittel nicht erfahren. Daß ein flagbarer Anspruch auf Besoldungszuschüsse für die Kirchengemeinden und Geistlichen nicht besteht, dürfte bekannt sein. Die Geistlichen würden also in diesen Fällen mit ihren Gehaltsansprüchen ausschließlich an die Kirchengemeinden gewiesen sein.

An die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte der Provinz.

Tgb. VI. Nr. 3396.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1934.

(Nr. 182.) Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1925 — Tgb. IV Nr. 2649 — (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 177 ff.) und vom 17. September 1927 — Tgb. IV Nr. 2326 — (Kirchl. Amtsblatt 1927 S. 174 f.) weisen wir die Gemeindefkirchenräte darauf hin, daß durch Reichsgesetz vom 9. Oktober 1934 — Reichs-Gesetzbl. 1934 S. 913 f. — die Pachtschutzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. 1925 S. 152) und des Gesetzes vom 12. Juli 1927 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) über den 30. September 1934 hinaus bis zum 30. September 1936 einschließlich verlängert worden ist.

Tgb. IV. Nr. 3649.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1934.

(Nr. 183.) Übernahme von Vormundschaften.

Wir weisen darauf hin, daß es zur Übernahme von Vormundschaften nach Artikel 72 des preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB. der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde bedarf. Dies ist in den östlichen Provinzen der Superintendent (vgl. Justizministerialblatt 1871, S. 260).

Einer besonderen Genehmigung des Konsistoriums bedarf es regelmäßig nicht.

Diese Bestimmungen finden sinngemäß auf Pfleger, Beistände und Helfer in der Schulaufsicht Anwendung,

Igb. XVI. Nr. 1287.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1934.

(Nr. 184.) Familienforschung.

Auf die Anzeige in Nr. 17 des Kirchlichen Amtsblattes vom 31. August 1934 ist die Geburt des im Jahre 1812 in Gutsdorf geborenen Johann Gottlieb Birchow erforscht; er ist aber unter dem plattdeutschen Namen „Berch“ in das Kirchenbuch von Gutsdorf eingetragen.

Es fehlt noch der Trauschein von den Eltern des Johann Gottlieb Berch (Birchow). Laut Eintragung im Taufregister 1812 Nr. 3 von Gutsdorf sind die Eltern: „Christian Berch und seine Ehefrau Johanna Charlotte Egerten (Egert).“ Die Trauung erfolgte vor dem 22. Juli 1812.

Möglich ist, daß Christian Birchow auch unter dem plattdeutschen Namen „Berch“ getraut wurde. Daher bitte ich nochmals um Nachforschung nach dieser Trauung.

Für diesen Trauschein zahle ich zehn Reichsmark Gebühren.

Vorgenannte Ehefrau Johanna Charlotte Berch (Birchow), geb. Egerten (Egert), verstarb in der Zeit vom Juli 1812 bis 1820. Für deren Sterbeschein zahle ich sechs Reichsmark Gebühren.

Erfurt, Humboldtstr. 5.

gez. Max Birchow,
techn. Stadtoberinspektor.

Igb. IX. Nr. 2223.